

Erster Änderungstarifvertrag

zum Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte
in der Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig gGmbH

vom 5. April 2023

- 1. ÄndTV/TV-Ärzte/EvB-BB -

zwischen

der Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig gGmbH,
(weiterhin „der Arbeitgeber“)

einerseits

und

dem Marburger Bund
Landesverband Berlin/Brandenburg e.V.,

(weiterhin „Marburger Bund“)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Änderung des Tarifvertrags vom 22. August 2017

Der Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte in der Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig gGmbH (TV-Ärzte/EvB-BB) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte im Ernst von Bergmann Klinikum Potsdam vom 28. April 2008 - TV-Ärzte/EvB - findet ab dem 1. Dezember 2017 in seiner Fassung vom 1. Juni 2018 mit den in Absatz 2 bis 13 genannten Maßgaben Anwendung.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt nach der Anlage.“

3. ¹Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird das Tabellenentgelt (Anlage zu § 2 Abs. 2 TV-Ärzte/EvB-BB, Satz 2) um 2,8 Prozent erhöht. ²Die Tabelle ergibt sich aus Anlage 1.

4. ¹Mit Wirkung ab dem 1. März 2023 werden die Tabellenwerte der Anlage 1 um 5 Prozent erhöht. ²Die Tabelle ergibt sich aus Anlage 2.

5. ¹Mit Wirkung ab dem 1. April 2024 werden die Tabellenwerte der Anlage 2 um 2,8 Prozent erhöht. ²Die Tabelle ergibt sich aus Anlage 3.

6. In § 2 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Ab 1. März 2023 findet die Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 1 TV-Ärzte/EvB mit folgendem Inhalt Anwendung:

„¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 40%	80%
II	mehr als 40 bis 49%	90%“.

7. In § 2 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Ab 1. März 2023 findet die Vorschrift des § 11 Abs. 2 TV-Ärzte/EvB mit folgendem Inhalt Anwendung:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

Entgeltgruppe I	28,00 Euro
Entgeltgruppe II	33,00 Euro
Entgeltgruppe III	36,00 Euro
Entgeltgruppe IV	38,00 Euro.“.

8. In § 2 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Ab 1. März 2023 findet die Vorschrift des § 11 Abs. 3a TV-Ärzte/EvB, ergänzt um folgenden Satz 2 Anwendung:

„²Der Stundensatz für die als Arbeitszeit bewerteten Bereitschaftsdienststunden erhöht sich wie folgt:

- a) für den 7. und 8. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat um 20 Prozent,
- b) für den 9. und 10. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat um 30 Prozent und
- c) ab dem 11. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat um 60 Prozent.“.

9. In § 2 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Ab 1. März 2023 findet die Vorschrift des § 11 TV-Ärzte/EvB, ergänzt um folgenden Absatz 3b Anwendung:

„(3b) Zusätzlich zur Bereitschaftsdienstvergütung gemäß § 11 Abs. 1 und 2 erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt bei kurzfristiger Dienstplanänderung, die das Einspringen in einen Dienst innerhalb einer Zeitspanne von höchstens 48 Stunden zwischen Abruf und Dienstbeginn erfordert, um 10 Prozent des einfachen Stundensatzes (§ 11 Abs. 5); es sei denn, das kurzfristige Einspringen beruht auf einem einvernehmlichen Dienstaustausch.“.

10. In § 2 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Ab 1. März 2023 findet die Vorschrift des § 11 TV-Ärzte/EvB mit folgendem neuen Absatz 7a Anwendung:

„(7a) Bei der Dienstplanung ist darauf zu achten, dass je Kalendermonat grundsätzlich zwei Wochenenden frei von Regelarbeitszeit und/oder Bereitschaftsdienstarbeit sein sollen. Dabei zählen alle Dienste mit Anwesenheit zwischen Freitag 21:00 Uhr und Montag 05:00 Uhr als Wochenenddienst.“.

11. In § 2 wird folgender neuer Absatz 9 angefügt:

„(9) Ab 1. Januar 2023 findet die Vorschrift des § 25 Abs. 1 TV-Ärzte/EvB mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage je Kalenderwoche beträgt die Dauer des Erholungsurlaubs 30 Arbeitstage im Kalenderjahr.“

b) Satz 3 findet keine Anwendung mehr.“

12. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

„frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024“

13. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung ab 1. März 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1 und Nr. 13 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 in Kraft. ³Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 10 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 in Kraft. ⁴Die gekündigten Regelungen des Tarifvertrags vom 22. August 2017 werden rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Kündigung mit der Maßgabe vorstehender Änderungen wieder in Kraft gesetzt.

§ 3 Redaktionsabrede, Prüfwusage

(1) Die Tarifvertragsparteien erstellen auf der Grundlage des Anwendungstarifvertrages vom 22. August 2017 und der vorstehend vereinbarten Änderungen einen durchgeschriebenen Tarifvertragstext.

(2) Der Arbeitgeber prüft, künftige Tarifverhandlungen ab dem Jahr 2025 in einem Tarifverbund mit anderen Krankenhäusern, insbesondere dem Tarifverbund der Brandenburger Häuser, zu führen, die nicht im Flächentarifrecht der VKA tarifgebunden sind.

Potsdam, 5. April 2023

Berlin, 5. April 2023

Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig gGmbH

Marburger Bund

Anlage 1

Tabellenentgelt ab 1. Januar 2022

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren *)	Tabellenentgelt
EG IV	1		9.104,95 €
	2	5	9.395,65 €
EG III	1		7.936,02 €
	2	3	8.195,11 €
	3	8	8.592,76 €
EG II	1		6.179,49 €
	2	3	6.697,61 €
	3	6	7.152,56 €
	4	8	7.417,92 €
	5	10	7.676,99 €
	6	14	7.740,17 €
EG I	1		4.682,02 €
	2	1	4.947,42 €
	3	2	5.136,95 €
	4	3	5.465,51 €
	5	4	5.964,22 €

Anlage 2

Tabellenentgelt ab 1. März 2023

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren *)	Tabellenentgelt
EG IV	1		9.560,20 €
	2	5	9.865,44 €
EG III	1		8.332,82 €
	2	3	8.604,87 €
	3	8	9.022,40 €
EG II	1		6.488,47 €
	2	3	7.032,49 €
	3	6	7.510,18 €
	4	8	7.788,82 €
	5	10	8.060,84 €
	6	14	8.127,18 €
EG I	1		4.916,12 €
	2	1	5.194,80 €
	3	2	5.393,79 €
	4	3	5.738,78 €
	5	4	6.262,43 €

*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.

Anlage 3

Tabellenentgelt ab 1. April 2024

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren *)	Tabellenentgelt
EG IV	1		9.827,89 €
	2	5	10.141,67 €
EG III	1		8.566,14 €
	2	3	8.845,81 €
	3	8	9.275,03 €
EG II	1		6.670,14 €
	2	3	7.229,39 €
	3	6	7.720,47 €
	4	8	8.006,91 €
	5	10	8.286,54 €
	6	14	8.354,74 €
EG I	1		5.053,77 €
	2	1	5.340,25 €
	3	2	5.544,82 €
	4	3	5.899,47 €
	5	4	6.437,78 €

*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.